

# Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **18.11.2024** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **21:10** Uhr)

in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**  
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **10** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Bruno Leuser (K)

Clemens Kohler (V)

Schriftführerin: **Göbel, Laura**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Andreas Rupp und Thomas Scherer**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Verwaltungsmitarbeiterin Jasmin Schneider  
Hauptamtsleiter Matthias Weiland**

Außerdem: **Mareike Plate (Landratsamt – Forstamt)  
Michael Häffner (Revierleiter)  
1 Mitarbeiter der örtlichen Presse  
11 Zuschauer**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **11.11.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **15.11.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

---

\*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

# Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

## TOP 1

### Bekanntgaben (mündlicher Vortrag)

#### Unvermutete Kassenprüfung

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert über die unvermutete Kassenprüfung inklusive der Kontrolle der Barkasse im Einwohnermeldeamt, Standesamt, Vorzimmer und in der Grundschule vom 14.11.2024. Es gab keine Beanstandungen. Es freut ihn, dass von seinen Mitarbeitern mit dem Geld ordentlich umgegangen wird.

## TOP 2

### Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan

#### a) Vollzug 2023

#### b) Bewirtschaftungsplan 2025

BM Döffinger begrüßte Forstamtsleiterin Marieke Plate und Revierleiter Michael Häffner und übergibt ihnen das Wort.

Forstamtsleiterin Plate gibt zunächst einen Überblick über den Gemeindewald Assamstadt und aktuelle Informationen aus dem Forstamt anhand der (dem Protokoll als Anlage beigefügten) PowerPoint-Präsentation.

Danach werden der Vollzug 2023 und die Planung sowie der Kultur- und Hiebsplan für das Forstjahr 2025 von Revierleiter Häffner und Forstamtsleiterin Plate vorgestellt.

### KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		12	Gemeinde Assamstadt		
128	Main-Tauber-Kreis			1 2023	13 2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
105	830	77	1.768

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	97.305		38.744		58.561
B	Kulturen					
C	Waldschutz					
C	Wildschutz					
D	Bestandespflege					
E	Erschließung			214		-214
G	Regiemaschinen			900		-900
K	Erholungsvorsorge					
L1	Betriebssteuern und Beiträge			20.351		-20.351
L2	Liegenschaften					
P1	Verrechnung Bauhof				12.272	-12.272
T	Verrechnung Maschinen				3.233	-3.233
U33	Fortbildung von Personen außerhalb ForstBW					
	außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>97.305</b>		<b>60.209</b>		<b>37.096</b>
	<b>Verrechnungen</b>				<b>15.505</b>	<b>-15.505</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>97.305</b>		<b>75.715</b>		<b>21.590</b>

Alle Beträge mit Umsatzsteuer

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

Das positive Ergebnis 2023 resultiert aus dem hohen Einschlag, welcher über dem doppelten des Jahressolls liegt. Dies war insbesondere aufgrund des Borkenkäfers sowie des Buchensterbens erforderlich.

### KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Plan

FA-Nr.	Forstamt	Betr.-Nr.	Betrieb	von Periode	bis Periode
128	Main-Tauber-Kreis	12	Gemeinde Assamstadt	1 2025	13 2025

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
105	830	-511	350

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuß / Zuschuß EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	18.200,00		4.000,00		14.200,00
B	Kulturen			6.000,00		-6.000,00
C	Waldschutz					
C	Wildschutz			500,00		-500,00
D	Bestandspflege			500,00		-500,00
E	Erschließung			500,00		-500,00
G	Regiemaschinen					
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
K	Erholungsvorsorge					
L1	Betriebssteuern und Beiträge			19.400,00		-19.400,00
L2	Liegenschaften					
P1	Verrechnung Bauhof				15.000,00	-15.000,00
T	Technische Dienstleistungen					
	ausserordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös ausserordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>18.200,00</b>		<b>30.900,00</b>		<b>-12.700,00</b>
	<b>Verrechnungen</b>				<b>15.000,00</b>	<b>-15.000,00</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>18.200,00</b>		<b>45.900,00</b>		<b>-27.700,00</b>

Im Jahr 2025 ist mit einem deutlichen Verlust zu rechnen. Neben dem geringen Einschlag spielen hier insbesondere die Kosten für die Kulturpflege, die Beförsterungskosten und die internen Verrechnungen eine Rolle.

Im Hinblick auf den prognostizierten Verlust im Jahr 2025 stellen die beiden Fachleute die Überlegung an, ob die Gemeinde Assamstadt am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilnehmen soll. Die Gemeinde würde hier 10 Jahre lang jährlich jeweils 10.000 € Fördermittel erhalten. Die meisten der 12 vorgegebenen Kriterien des Förderprogramms werden durch die fachgerechte Bewirtschaftung des Gemeindewalds ohnehin eingehalten. Es müssten jedoch auch 5 Habitatbäume je ha Waldfläche ausgewiesen werden und 5 % des Gemeindewalds stillgelegt werden. Frau Plate macht deutlich, dass im Falle eines Verstoßes gegen die Kriterien Fördergelder ggf. auch rückwirkend zurückbezahlt werden müssen.

Bezüglich der Flächenstilllegung wird das Forstamt entsprechende Vorschläge ausarbeiten und diese dann der Gemeinde unterbreiten. Anschließend kann eine Entscheidung

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

getroffen werden, ob man einen Antrag für das „Klimaangepasste Waldmanagement“ stellt.

### **Beschluss:**

- a) Das Gremium stimmt dem Vollzug 2023 einstimmig zu.
- b) Das Gremium stimmt dem Bewirtschaftungsplan 2025 einstimmig zu.

**Forstamtsleiterin Plate und Revierleiter Häffner verlassen um 19.55 Uhr die Sitzung.**

### **TOP 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen für die (Neu-) Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Kläranlage Assamstadt**

BM Döffinger erläutert, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Sammelkläranlage Assamstadt am 31.12.2024 abläuft.

Für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Hierfür sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Umweltschutzamt) umfangreiche Unterlagen vorzulegen, die durch ein entsprechendes Fachbüro angefertigt werden müssen.

Die Verwaltung hat drei Angebote eingeholt:

1. SAG Ingenieure, Ulm	25.975,32 €
2. Ing.-Büro b	30.668,68 €
3. Ing.-Büro c	46.023,25 €

Preise jeweils brutto

Die Angebote sind inhaltlich vergleichbar.

Sollten vom Landratsamt im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zusätzliche Unterlagen gefordert werden, ist (bei allen drei Büros) mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Die Erarbeitung der Unterlagen wird im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Dies muss in Abstimmung mit der Überarbeitung des AKP (und Schmutzfrachtberechnung) erfolgen. Mit der Überarbeitung des AKP wurde bereits das Ing.-Büro ibu, Tauberbischofsheim beauftragt.

Die Büros ibu und SAG haben in der Vergangenheit bereits vergleichbare Projekte zusammen bearbeitet.

Die benötigten Finanzmittel werden in den Haushaltsplan 2025 eingestellt.

### **Beschluss:**

Das Gremium beschließt einstimmig die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro SAG Ingenieure, Ulm. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

### TOP 4

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer neuen Reinigungsmaschine für die Asmundhalle**

BM Döffinger informiert, dass die Reinigungsmaschine zur Reinigung der Asmundhalle im Jahr 2008 beschafft wurde. Es wurden bei der Maschine schon etliche elektronische Bauteile getauscht. In letzter Zeit wurden die Akkus, die auch schon mehrmals getauscht wurden immer schlechter, so dass eine Reinigung der kompletten Halle in einem Zuge gar nicht mehr möglich ist. Weitere Reparaturarbeiten an der alten Reinigungsmaschine sind nicht sinnvoll und unwirtschaftlich. Es ist daher die Beschaffung einer neuen Reinigungsmaschine angezeigt.

Die Verwaltung hat sich über den Gebietsvertreter (Fa. Ströbel GmbH) ein Angebot über eine Kärcher Scheuersaugmaschine geben lassen.

Das Angebot für eine „Kärcher Scheuersaugmaschine B 80 W“ beläuft sich auf 14.753,41 EUR (brutto). Vergleichbare Reinigungsmaschinen entsprechen hinsichtlich Größe und Ausstattung nicht den Anforderungen.

Im Hinblick auf die anstehenden Faschingsveranstaltungen ist eine kurzfristige Beschaffung sinnvoll. Zudem läuft aktuell bei der Fa. Kärcher eine Rabattaktion („alt gegen neu“, zusätzlich 10% Rabatt).

#### Finanzierung:

Ein Haushaltansatz für 2024 ist nicht vorhanden. Die außerplanmäßige Ausgabe bedarf daher einer Zustimmung des Gemeinderats.

#### **Beschluss:**

Das Gremium stimmt der Annahme des Angebots der Fa. Ströbel GmbH und Kauf der Kärcher Scheuersaugmaschine B 80 W zum Angebotspreis von 14.753,41 EUR (brutto) einstimmig zu.

Finanzierung: Außerdem stimmt das Gremium der außerplanmäßigen Ausgabe einstimmig zu.

### TOP 5

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tragwerksplanung (Statik) für den Rathausneubau**

BM Döffinger erläutert, dass für die weitere Planung des Rathausneubaus die Beauftragung der Tragwerksplanung erforderlich ist.

Es liegen drei Angebote für die Tragwerksplanung vor. Alle Angebote wurden anhand derselben Bausummen kalkuliert und sind inhaltlich vergleichbar.

1. Ing.-Büro Wöppel, Lauda-Königshofen	50.575,00 €
2. Ing.-Büro b	51.051,00 €
3. Ing.-Büro c	51.441,32 €

Alle o.g. Preis sind brutto.

Das Ing.-Büro für Bauwesen und Baustatik Egbert Wöppel, Lauda-Königshofen, hat mit einem Pauschalangebot i.H.v. 50.575 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Ing.-Büro Wöppel hat einen guten Ruf und verfügt über langjährige Erfahrungen (über 35 Jahre) im Bereich der Tragwerksplanung.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

Das Ingenieurhonorar wird grundsätzlich in Anlehnung an die HOAI vereinbart. Hauptkriterium für das Honorar ist die Bausumme. Das Angebot des Ing.-Büros Wöppel basiert auf dem Ansatz der Honorarzone II (Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad), Basissatz. Dies erscheint angemessen und fair, insbesondere da auf Grund der Gründung auf einer Fundamentplatte sowie der weit gespannten Deckensysteme auch eine Zuordnung in Honorarzone III (Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad) denkbar wäre. Die beiden anderen Büros haben ebenfalls mit Honorarzone II, Basissatz kalkuliert.

Die Finanzmittel für die Tragwerksplanung sind im Haushalt 2024 sowie in der Finanzplanung der Folgejahre berücksichtigt.

GR Freudenberg erkundigt sich danach, wann die Kosten für die Tragwerksplanung anfallen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass für eine Realisierung des Rathausneubaus erst noch die Fördermittel aus dem LSP und dem Ausgleichsstock bewilligt werden müssen. BM Döffinger erläutert, dass ein Teil der Tragwerksplanung bereits vor der Fördermittehzusage erledigt werden muss, da dem Ausgleichsstockantrag genehmigungsfähige Planunterlagen beizufügen sind.

### **Beschluss:**

Das Gremium stimmt der Vergabe der Tragwerksplanung an das Ing.-Büro für Bauwesen und Baustatik Egbert Wöppel, Lauda-Königshofen, zum Pauschalpreis i.H.v. 50.575 € (brutto) einstimmig zu.

### **TOP 6**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Ingenieurvertrags mit dem Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) zur Sanierung des Hochbehälters Assamstadt**

BM Döffinger berichtet, dass die NOW derzeit Sanierungen an den Hochbehältern der Stadt Krautheim, sowie für den ZV Jagsttalgruppe plant. Am Hochbehälter der Gemeinde Assamstadt steht auch eine Sanierung an.

Um die Sanierung für 2025 einplanen zu können, ist der Abschluss eines Ingenieurvertrags mit dem Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg erforderlich. Im Rahmen der Sanierungsplanung wird dann entschieden, ob eine Betonsanierung oder eine Edelstahlauskleidung am sinnvollsten ist.

Die geschätzten Kosten für die Sanierung des Hochbehälters belaufen sich auf ca. 200.000 € und werden im Haushaltsplan 2025 veranschlagt.

Aus den Reihen des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor der Sanierung des Hochbehälters geklärt sein muss, wie die Wasserversorgung von Assamstadt und insbesondere auch die Löschwasserversorgung während der Sanierungsarbeiten gewährleistet wird.

### **Beschluss:**

Das Gremium beschließt einstimmig die Unterzeichnung des Ingenieurvertrags mit dem Zweckverband Nordostwürttemberg zur Sanierung des Hochbehälters in Assamstadt.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

### TOP 7

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an den Regionalverband Heilbronn-Franken bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020**

BM Döffinger informiert, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.07.2024 neben der Synopse über die Behandlung der Stellungnahmen, die im Zuge der Unterrichtung der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020 nach § 9 Abs.1 ROG eingingen, auch den Planentwurf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 LplG beschlossen hat.

Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Erreichung des nach § 20 KlimaG BW gesetzlich vorgegebenen Flächenziels. Demnach müssen mind. 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutende Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Das Flächenziel ist nach § 13a LplG bis zum 30.09.2025 zu erreichen. Der 30.09.2025 ist die gesetzlich vorgegebene Frist für den Satzungsbeschluss. Weiter wird die in § 11 Abs.3 Nr. 7 LplG geforderte Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraftanlagen durch die Teilfortschreibung Windenergie II umgesetzt. Der Planungsraum umfasst die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, den Hohenlohekreis, den Main-Tauber-Kreis, sowie den Stadtkreis Heilbronn.

Die Gemeinden können bis zum 23.12.2024 eine Stellungnahme an den Regionalverband abgeben (zur Verfahrensbeschleunigung wurde jedoch um Abgabe bis zum 23.11. gebeten).

Für die Gemeinde Assamstadt ist insbesondere das geplante Vorranggebiet „Nördlich Krautheim-Klepsau“ (KÜN\_01\_II) relevant (siehe der Sitzungsvorlage und dem Protokoll beigefügte Planausschnitte).

Das geplante Vorranggebiet befindet sich minimal auf Assamstadter Gemarkung; hauptsächlich jedoch direkt angrenzend auf Klepsauer/Laibacher Gemarkung und ist ca. 105 ha groß. Es beinhaltet teilweise Waldflächen und teilweise Ackerflächen. Ein kleiner Teilbereich auf der Gemarkung Assamstadt liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft. Südöstlich angrenzend auf der Gemarkung Dörzbach liegt ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaikanlagen. Ein im Regionalplan festgelegtes Vorranggebiet für Gasleitungen kreuzt das Gebiet mittig.

Den vorliegenden Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie II ist u.a. folgendes zu entnehmen:

Das Gebiet zeichnet sich durch eine überwiegend sehr gute Windleistungsdichte, durch eine überwiegend hohe Eignung beim Abstand zu Wohnnutzung und durch die Nähe zu Lastorten aus. Im gesamten Plangebiet und dessen Umgebung liegen darüber hinaus laufende und teils bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befindliche Standortplanungen vor.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 1000 m zu allen Wohnbauflächen und 750 m zu Mischbauflächen besteht ein mittleres bis geringes Konfliktpotenzial. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht lediglich bezogen auf ein Wochenendhausgebiet, zu dem im Wesentlichen nur der Mindestabstand eingehalten wird. Bei der Abgrenzung des Plangebietes wurden vor dem Hintergrund laufender Planungen dennoch teilweise erweiterbare Siedlungsabstände berücksichtigt. Im Westen und geringfügig auch im Norden wurden Teile der Potenzialkulisse aufgrund von Aussiedlerhöfen nicht übernommen. Die Lage im Erholungswald ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen (z.B. möglichst weitgehende Zuwegung

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

über Bestand). In Summe ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts menschliche Gesundheit auszugehen.

Bei der konkreten Standortwahl sind die vereinzelt gesetzlich geschützten und sensiblen Bereiche zu meiden. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Über die Hälfte der Breite des 1000 m-Korridor des Generalwildwegeplans liegt außerhalb des geplanten Vorranggebiets. Bezüglich der Bereiche innerhalb des Generalwildwegekorridors ist bei der Standortwahl auf Umsetzungsebene eine Abstimmung mit den Forstbehörden durchzuführen und auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen zu achten. Ein Eingriff ins FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach - Krautheim“ findet nicht statt, lediglich der 200 m-Vorsorgepuffer wird randlich berührt. Im Bereich des FFH-Puffers befinden sich WKA, die bereits im Verfahren sind. Zudem sind in den an den Puffer angrenzenden Bereichen des FFH-Gebiets laut Managementplan keine windkraftempfindlichen Arten verortet. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Minimierung im Rahmen der Standortwahl sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Aufgrund der militärischen Radarführungsmindesthöhe (MVA) liegen im Gebiet Beschränkungen vor. Gesamt-Bauhöhen von mindestens 200 m über Grund (Referenzanlage Typ 2) sind im gesamten Gebiet realisierbar. Referenzanlage Typ 1 ist im Gebiet nicht möglich. Es kann diesbezüglich zu Hürden im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen kommen. Es wird eine Abstimmung mit dem BAIUDBW empfohlen. Durch das angrenzende Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind keine Konflikte zu erwarten.

Bewertung durch die Gemeinde:

Offensichtliche Fehler in der Planung sind nicht ersichtlich. Der Windkraftausbau ist politisch gewollt und die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Mindestabstände wurden daher reduziert.

Im Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten sind als Mindestabstand zu Wohnbauflächen 840 m festgelegt; zu Einzelgebäuden 560 m.

Der Mindestabstand zu Assamstadter Wohnbauflächen beträgt 1.100 m; (bei der Dacht-siedlung werden die festgelegten 560 m eingehalten).

Der Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie II ist zu entnehmen, dass die Siedlungsabstände im Kriterienset in drei Eignungsstufen unterteilt sind:

- Größer als 1.200 m (geringes Konfliktpotential)
- 1.000 m bis 1.200 m (mittleres Konfliktpotential)
- 840 m bis 1.000 m (hohes Konfliktpotential)

Mit einem Abstand von 1.100 m zur Assamstadter Wohnbebauung liegt daher ein „mittleres Konfliktpotential“ vor.

Die Vorrangfläche befindet sich vollständig innerhalb von Flächen, welche aufgrund der militärischen Radarführungsmindesthöhe Beschränkungen nach sich zieht. Diese Tatsache ist in den Planunterlagen dargestellt.

Im Standortdatenblatt heißt es: „Aufgrund der militärischen Radarführungsmindesthöhe (MVA) liegen im Gebiet Beschränkungen vor. Gesamtbauhöhen von mindestens 200 m über Grund (Referenzanlage Typ 2) sind im gesamten Gebiet realisierbar.

Referenzanlage Typ 1 ist im Gebiet nicht möglich. Es kann diesbezüglich zu Hürden im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen kommen. Es wird eine Abstimmung mit dem BAIUDBW empfohlen.“ (Referenzanlage Typ 1 = Gesamthöhe 280 m)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es wohl keine rechtlichen Möglichkeiten seitens der Gemeinde gibt, dieses Vorranggebiet zu verhindern.

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

Eine Festsetzung des Vorranggebiets heißt nicht, dass auch tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden; es werden dadurch jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Über die Realisierung von Windkraftanlagen wird dann in einem späteren Genehmigungsverfahren entschieden.

Auf Nachfragen aus dem Gremium wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass in der Teilfortschreibung Windenergie II keine Festlegungen zum Rückbau von Windrädern getroffen werden. Dies erfolgt in den Genehmigungsverfahren.

Auch werden in dieser Teilfortschreibung keine exakten Windkraftstandorte festgelegt, es werden „nur“ die Vorranggebiete ausgewiesen.

Den Wortmeldungen des Gremiums ist zu entnehmen, dass man mehrheitlich mit dem Vorranggebiet „Nördlich Krautheim-Klepsau“ (KÜN\_01\_II) nicht glücklich ist, die rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen jedoch hingenommen werden müssen.

### **Beschluss:**

Mit 10 Ja-Stimmen (1 Nein-Stimme) beschließt das Gremium, dass die Planungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020 zur Kenntnis genommen werden und dass inhaltliche Fehler seitens der Gemeinde Assamstadt nicht festzustellen sind.

Einstimmig beschließt das Gremium die Anregung an den Regionalverband, die Vorrangfläche so festzulegen, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung von Assamstadt mindestens 1.200 m beträgt um somit dieses Konfliktpotential in die Kategorie „gering“ einzustufen.

### **TOP 8**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung an der Ertüchtigung der Außenanlage des kath. Kindergartens St. Marien**

BM Döffinger erläutert kurz den Sachverhalt und weist auf die nachfolgend abgedruckte Anfrage der Verrechnungsstelle Walldürn vom 06.11.2024 hin.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Döffinger,  
sehr geehrte Frau Schneider,  
sehr geehrter Herr Weiland,

bereits bei unserem gemeinsamen Besprechungstermin am Mittwoch, 24.07.24 im Rathaus haben wir darüber informiert, dass im Kath. Kindergarten St. Marien in Assamstadt eine Ertüchtigung der Außenanlage anstehen wird. Es handelt sich bei den erforderlichen Maßnahmen u.a. um die ...

- Mängelbeseitigungen aus der sicherheitstechnischen Begehung (bspw. Reparaturen an Spielgeräten, Erneuerung / Ertüchtigung des Fallschutzes, Austausch einer Schaukel),
- Erneuerung eines Teilstücks der bestehenden Zaunanlage (bisher: Maschendrahtzaun – künftig: Doppelstabmattenzaun)
- Überarbeitung des gepflasterten Platzes im Außenspielbereich auf Grund von Setzungen (Regenwasser läuft nicht mehr ab) samt dringend notwendiger Kanalarbeiten (teilweise sind vorhandene Rohrleitungen von Wurzeln durchbohrt).

Unter Berücksichtigung aller genannten Maßnahmen belaufen sich die Gesamtkosten (inkl. Puffer) wie angekündigt auf ca. 50.000,00 EUR. Die Überwachung und Koordination der einzelnen Gewerke kann durch unseren Gebädefachmann erfolgen.

**Im Auftrag des Stiftungsrates der Röm.-kath. Kirchengemeinden Krautheim-Ravenstein-Assamstadt bitten wir um Genehmigung der geplanten Maßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 50.000,00**

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

### EUR sowie um Zusage einer Kostenbeteiligung von Seiten der Gemeinde Assamstadt in Höhe von 90% an den ungedeckten Kosten gemäß bestehendem Betriebskostenvertrag.

Die Maßnahme soll nach Möglichkeit bis zum Frühjahr 2025 weitestgehend abgeschlossen werden. Falls gewünscht, stehe ich Ihnen für eine Besichtigung der Situation vor Ort sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Walldürn  
Im Auftrag  
Philipp Teichmann  
Geschäftsführung Kindertageseinrichtungen

Aus den Reihen des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung und Pflege des Außengeländes des Kindergartens (deutlich) verbesserungswürdig ist. BM Döffinger berichtet, dass er dies der Verrechnungsstelle bereits öfters mitgeteilt hat. Er wird die Missstände dort erneut ansprechen.

#### **Beschluss:**

Das Gremium stimmt der geplanten Ertüchtigung der Außenanlage sowie der zur beantragten Kostenbeteiligung einstimmig zu.

#### **TOP 9**

##### **Baugesuche**

#### **TOP 9 a**

**Flst.-Nr. 13495**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:**

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage, Mozartstr.**

**GR Rupp ist gem. § 18 GemO befangen. Er nimmt bis nach Beschlussfassung des TOP 9a im Zuhörerbereich Platz.**

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage.

Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Sachsengarten, 1. Änderung“. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

#### **TOP 9 b**

**Flst.-Nr. 8565**

**Antrag auf Baugenehmigung:**

**Neubau eines Lagergebäudes als Planzelt auf dem vorhandenen Betriebsgelände, Industriestr.**

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück den Neubau eines Lagergebäudes als Planzelt. Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Seegründlein-Seewiesen IV“. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

**Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024**

Öffentlich

**TOP 9 c****Flst.-Nr. 967/1****Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:  
Anbau und Umbau Wohnhaus, Teilabbruch Garage und veränderter Anbau,  
Hirtenweg**

Der Bauherr möchte sein Wohnhaus umbauen, sowie die Garage teilweise abbrechen und mit einem Anbau vergrößern.

Das Bauvorhaben liegt im Teilbebauungsplan „Heiligengärten“.

Folgende Befreiung wurde durch den Entwurfsverfasser beantragt:

Die Abstandsfläche der Garage wird nicht eingehalten. Gemäß der Landesbauordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO) ist die Grenzbebauung mit einer Garage zulässig, wenn die Wandfläche 25 m<sup>2</sup> und die Wandhöhe von 3 m nicht überschritten wird. Nach dem Umbau der Garage beträgt die geplante Wandhöhe 2,91 m und die Wandfläche 27,01 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer Überschreitung von 2,01 m<sup>2</sup>.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen.

**TOP 9 d****Flst.-Nr. 13072****Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:  
Ausbau Dachgeschoss mit Neubau von Gauben, Stutzstr.**

Die Bauherrin plant den Ausbau des Dachgeschosses mit Neubau von Gauben.

Das Bauvorhaben liegt im Teilbebauungsplan „Unterer Stutz“.

Folgende Befreiung wurde durch den Entwurfsverfasser beantragt:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Dachaufbauten nicht zugelassen.

Die Bauherrin plant die Errichtung von zwei Dachgauben.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen.

**TOP 10****Verschiedenes****a) Klettergerüst Grundschule**

GR Freudemberger erkundigt sich danach, wann das neue Klettergerüst für die Grundschule aufgestellt wird. Verwaltungsmitarbeiterin Schneider erläutert, dass die Aufstellung im Frühjahr 2025 erfolgen soll. Die Kosten für die Herstellung des Untergrunds und für die Fallschutzmatten liegen bei ca. 10.000 € und sind im Haushalt 2025 veranschlagt

## Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2024

Öffentlich

b) **Straßenbeleuchtung**

GR Freudenberger ruft in Erinnerung, dass die Beleuchtungszeiten im Zuge von Energiesparmaßnahmen (Ukraine-Krieg) eingeschränkt wurden; insbesondere werden in den Nachtstunden (23 – 5 Uhr) viele Lampen abgeschaltet. Er fragt nach, ob dies dauerhaft so beibehalten wird. BM Döffinger bejaht dies. Es gab (fast) keine negativen Rückmeldungen zu dieser Energiesparmaßnahme.

Es gab vergangene Woche einen Hinweis, dass in der Rengershäuser Straße eine zusätzliche Lampe während der kompletten Nacht angeschaltet bleiben soll; dies wird aktuell geprüft.

Die Mehrheit des Gremiums spricht sich dafür aus, die Beleuchtung so zu lassen, wie sie aktuell ist.

c) **Anschaffung Kehrmaschine**

GR K.H. Hügel erinnert an seine Anfrage aus dem vergangenen Jahr bezüglich der Anschaffung einer (Hand-) Kehrmaschine für den Bauhof. Die Anregung wurde damals mit dem Bauhof besprochen; Ergebnis war, dass keine Notwendigkeit für eine Beschaffung gesehen wurde. Der Sachverhalt wird nochmals mit dem Bauhofleiter besprochen.

d) **Gehweg in der Bergstraße**

GR Rupp weist auf Schäden am Gehweg in der Bergstraße hin und regt diesbezüglich Sanierungsarbeiten an. Der BM weist darauf hin, dass man eigentlich auf die Breitbandversorgung durch die BBV wartet. Sanierte Gehwege würden dann gleich wieder aufgerissen. Der Bauhof wird sich den Gehweg jedoch anschauen und bei akutem Handlungsbedarf ausbessern.

e) **Windkraft**

Aus dem Zuhörerbereich wird eine Beschwerde über die vom Regionalverband geplante Windkraftzone Laibach/Klepsau vorgetragen (siehe TOP 7)

f) **Sanierung Hochbehälter, Löschwasserversorgung**

Feuerwehrkommandant Daniel Hügel unterstreicht nochmals die Notwendigkeit, dass die Löschwasserversorgung während der Sanierungsarbeiten am Hochbehälter rechtzeitig vorher geklärt werden und dauerhaft sichergestellt sein muss.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte: